

**BUNDESPRÄSIDENTIALAMT**

ORDENSKANZLEI

**BERLIN, 7. Mai 2013**  
Spreeweg 1Geschäftszeichen: 14-032 05-563-147/2013  
(bei Zuschriften bitte angeben)Herrn  
Burkhard Lenniger  
Grundrechtspartei  
Prenzlauer Allee 35

10405 Berlin

Sehr geehrter Herr Lenniger,

der Bundespräsident dankt Ihnen für Ihren Brief vom 1. Mai 2013. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Herrn Horst Tappert wurde auf Vorschlag des Bayerischen Ministerpräsidenten am 21. Juli 1988 das Verdienstkreuz am Bande und am 9. Oktober 1997 das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Herrn Prof. Dr. Karl Bräuer wurde am 12. Oktober 1959 auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen das Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Die einzige Möglichkeit, die Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland zu „revidieren“, kann nur durch ein Ordensentziehungsverfahren erfolgen. Dieses bestimmt sich nach § 4 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen. Bei einer Ordensentziehung handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, an das die gleichen rechtlichen Anforderungen gestellt werden wie auch sonst im öffentlichen Recht.

In den vorliegenden Fällen kann aus verwaltungsrechtlichen Gründen keine Ordensentziehung vorgenommen werden, da die Ordensträger bereits verstorben sind und zwingende Voraussetzungen für einen entsprechenden Verwaltungsakt somit nicht erfüllt werden. Es fehlt an der Möglichkeit dem Betroffenen rechtliches Gehör zu verschaffen, d.h. ihm Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine weitere zwingende

...

---

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>  
E-Mail: [poststelle@bpra.bund.de](mailto:poststelle@bpra.bund.de)

Telefon: (030) 2000 - 0      Behördennetz: (030) 18 200 - 0      (Durchwahl: - 2350)  
Telefax: (030) 2000 - 1999      Behördennetz: (030) 18 200 - 1999      (Durchwahl: - 1917)

- 2 -

Voraussetzung, den Betroffenen den Verwaltungsakt zuzustellen, kann ebenfalls nicht mehr erfüllt werden. Unabhängig von diesem Sachverhalt darf ich Ihnen mitteilen, dass die Entziehung eines Rechtes – und bei jeder Verleihung handelt es sich um die Entstehung eines Rechtes – dessen Existenz voraussetzt. Mit dem Ableben der betroffenen Personen sind aber alle aus der Verleihung fließenden Berechtigungen der Beliehenen erloschen und alle ihnen verliehenen Auszeichnungen gegenstandslos geworden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen umfassenden Informationen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Bos-Eisolt  
Leiterin der Ordenskanzlei